

IN DIESER AUSGABE



1. Das Finanzgesetz 2017
2. Weitere aktuelle Thematiken im Steuerbereich

1 **Das Finanzgesetz 2017**

Für MwSt.-Subjekte und Privatpersonen

Am 21. Dezember 2016 wurde das Finanzgesetz 2017 (Gesetz 232/2016) im Amtsblatt der Republik veröffentlicht, welches auch einige wichtige Änderungen im Bereich des Steuerrechts beinhaltet, wobei wir die wichtigsten dieser Änderungen im Folgenden genauer erläutern werden. Diese steuerlichen Neuheiten treten ab dem Jahr 2017 in Kraft, außer im Gesetz ist ausdrücklich ein abweichendes Datum vorgesehen.

Das Steuerguthaben für Wiedergewinnungsarbeiten an Beherbergungsstrukturen

Das Steuerguthaben zu Gunsten von Beherbergungsstrukturen mit touristischer Nutzung, ursprünglich eingeführt mit der Gesetzesverordnung Nr. 83/2014, wurde für die Jahre 2017 und 2018 verlängert. Die Steuerbegünstigung kann in Höhe von 65 Prozent geltend gemacht werden und steht auch Strukturen für Urlaub auf dem Bauernhof zu; Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die Eingriffe auch für Wiedergewinnungsarbeiten, für Maßnahmen zur Erdbebensicherung, für energetische Sanierung und den Kauf von Möbeln getätigt werden; im Besonderen finden auch die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen Berücksichtigung, welche ausschließlich für die Beherbergungsstruktur bestimmt sind und unter der Voraussetzung, dass das begünstigte

Subjekt diese Gegenstände nicht an Dritte veräußert oder für unternehmensfremde Zwecke verwendet.

Das Steuerguthaben wird in zwei jährliche Quoten aufgeteilt und mittels Verrechnung über das Formblatt Modell F24 verwendet.

Innerhalb vom 1. März 2017 wird das Ministerium für Kulturgüter und Tourismus die Gesetzesverordnung Nr. 83/2014 aktualisieren, welche die Bestimmungen zur Anwendung dieser Begünstigung ursprünglich eingeführt hat.

Die Verlängerung der Erhöhung der Abschreibungen um 40 Prozent und die zusätzliche der Erhöhung für Güter von hohem technologischem Wert

Die Möglichkeit, den Abschreibesatz für steuerliche Zwecke und die Leasingraten für Investitionen in neue betriebliche Güter, sowie in ausschließlich als betriebliche Güter für die Tätigkeit des Unternehmens genutzte Fahrzeuge um 40 Prozent zu erhöhen, wurde in Bezug auf alle Operationen, welche innerhalb vom 31. Dezember 2017 durchgeführt werden, verlängert, sowie für die Operationen bis zum 30. Juni 2018, sofern sich die Investitionen auf Aufträge beziehen, welche vom Lieferanten innerhalb vom 31. Dezember 2017 angenommen werden und sofern innerhalb dieser Frist Anzahlungen in Höhe von mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages geleistet werden.

In Bezug auf die Fahrzeuge und auf andere Transportmittel steht die Steuerbegünstigung unter der Voraussetzung zu, dass diese ausschließlich für die Zwecke der Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens genutzt werden (somit sind Personenkraftwagen ausgeschlossen, deren Kosten nicht zur Gänze absetzbar sind und die Fahrzeuge, welche Beschäftigten für betriebliche und private Zwecke zur Verfügung gestellt werden).

Wie bereits in der Vergangenheit sieht diese Steuerbegünstigung die Möglichkeit vor, die anrechenbaren Abschreibesätzen und die absetzbaren Leasingraten um 40 Prozent zu erhöhen, wobei sich diese Begünstigung auf neu angekaufte Investitionsgüter bezieht, welche einen Abschreibesatz von mindestens 6,5 Prozent aufweisen, mit Ausschluss der Gebäude und Bauten, sowie der in der folgenden Übersicht angeführten Güter:

Gruppe V	Lebensmittel-industrie	Kategorie 19 – Abfüllen von Mineralwasser	Leitungen	8,0%
Gruppe XVII	Energiebereich bezogen auf Strom, Gas und Wasser	Kategorie 2/b – Produktion und Verteilung von Erdgas	Urbanes Verteilernetz	8,0%
			Hauptleitungen zwecks Überwindung von großen Entfernungen von den Produktionssitzen	10,0%
		Kategorie 4/b –	Hauptleitungen	12,0%

		Thermalanlagen, Hydrothermalanlagen	zwecks Überwindung von großen Entfernungen von den Gasvor- kommen, Verbindungsleitungen	
			Leitungen	8,0%
Gruppe XVIII	Transport – und Telekommunikationsbereich	Kategorie 4 und 5 – Eisenbahnen, wobei die Betreuung vom Schienennetz zu Gunsten Dritter miteingeschlossen ist, die Führung von Schlafwägen und Zugrestaurants. Städtische und überstädtische Bahnen, Stadtbahnen, Seilbahnen, Schlittenbahnen und Aufzüge	Bewegliche Teile von Eisenbahnen und Stadtbahnen (Motoren sind ausgenommen)	7,5%
		Kategorie 1, 2 und 3 – Flugverkehr, Schifffahrt, Lagunentransport	Flugzeuge mitsamt der Ausstattung (mit eingeschlossen der Motor und Sicherheitseinrichtungen)	12,0%

Die gegenständliche Steuerbegünstigung besteht in der ausschließlich steuerlichen Anrechenbarkeit der entsprechend höheren Abschreibungen bzw. Leasingraten. Für die neu angekauften Investitionsgüter bleibt die zivilrechtliche Abschreibung somit unberührt; daher wird die höhere steuerliche Anrechnung nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern besteht lediglich in einer Verminderung in der Übersicht RF, RG oder RE der Einkommenssteuererklärung Modell UNICO.

Für die betrieblichen Güter von hohem technologischem Wert (welche den technologischen Übergang zur Industrie 4.0 unterstützen und im Anhang A des Finanzgesetzes 2017 angeführt sind) wurde eine neue Steuerbegünstigung vorgesehen, wobei der Ankaufswert um 150 Prozent erhöht werden kann, sodass 250 Prozent des Ankaufswertes für steuerliche Zwecke abgeschrieben werden können. Die Subjekte, welche die Begünstigung der erhöhten Abschreibung für Güter von hohem technologischem Wert in Anspruch nehmen und welche in immaterielle Güter investieren (die im Anhang B des Finanzgesetzes 2017 angeführt sind, wobei es sich auch um Software handelt, welche den technologischen Übergang zur Industrie

4.0 unterstützt), haben die Möglichkeit, die Abschreibung mit einer Erhöhung von 40 Prozent geltend zu machen. Die Anhänge A und B des Finanzgesetzes 2017 sind unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2016/12/21/16G00242/sg>.

Damit die Erhöhung des Anschaffungswertes von materiellen Gütern (Erhöhung von 150 Prozent) und von immateriellen Gütern (Erhöhung 40 Prozent) angewandt werden kann, muss das Unternehmen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß D.P.R. 445/2000 vorweisen oder beim Kauf von Gütern zum Einzelpreis von mehr als Euro 500.000,00, ein technisches Gutachten erstellen, welches von einem Ingenieur oder von einem Fachingenieur beedigt sein muss, der in den entsprechenden Berufsalben eingetragen ist, oder welches von einer Körperschaft, die entsprechend anerkannt ist, ausgearbeitet wurde. In diesem Gutachten muss bestätigt werden, dass das Investitionsgut die technischen Merkmale aufweist, welche in den zuvor genannten Anhängen zum Finanzgesetz gefordert werden und dass dieses in den Produktionsprozess oder in das Liefersystem eingebunden ist (somit muss das Investitionsgut effektiv Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens werden).

Das Steuerguthaben für Ausgaben für die Zwecke der Forschung und Entwicklung

Um ein weiteres Jahr, und somit bis zum 31. Dezember 2020, wurde der Zeitraum verlängert, innerhalb welchem Unternehmen Investitionen in den Bereich Forschung und Entwicklung tätigen müssen, damit das hierfür vorgesehene Steuerguthaben in Anspruch genommen werden kann. Ab dem Jahr 2017 wurde die Höhe des Steuerguthabens von 25 Prozent auf 50 Prozent erhöht.

Das Steuerguthaben kann von im Inland ansässigen Unternehmen und auch von Betriebsstätten von nicht ansässigen Unternehmen innerhalb des Staatsgebietes genutzt werden, wenn Verträge mit inländischen Unternehmen oder mit Unternehmen abgeschlossen wurden, welche in anderen EU-Staaten, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in Staaten ansässig sind, mit denen eine Vereinbarung zum Informationsaustausch gemäß den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, oder dort über eine Betriebsstätte verfügen.

Der maximale Betrag für das Steuerguthaben pro begünstigten Steuerzahler wurde von 5 Millionen auf 20 Millionen Euro erhöht.

Dabei werden die Ausgaben für die Anstellung von Beschäftigten berücksichtigt, welche im Bereich Forschung und Entwicklung eingesetzt werden, wobei es nicht mehr notwendig ist, dass es sich um sogenannte „hochqualifizierte Beschäftigte“ handelt.

Die nun vorgesehenen Neuerungen treten mit Beginn der Steuerperiode in Kraft, welche auf das zum 31. Dezember 2016 laufende Steuerjahr folgt.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich mittels Verrechnung ab dem Steuerjahr genutzt werden, das auf die Steuerperiode folgt, in der die Ausgaben für Forschung und Entwicklung getätigt wurden.

In der folgenden Aufstellung werden die Informationen zu dieser Steuerbegünstigung zusammengefasst:

Zustehendes Steuerguthaben	Art der Ausgaben
50 Prozent des Zuwachses der Ausgaben (berechnet mit Bezug auf den Durchschnitt des vorherigen Dreijahreszeitraumes)	Instrumente und Ausstattung von Labors, Ausgaben spezielle technische und industrielle Einrichtungen
50 Prozent des Zuwachses der Ausgaben (berechnet mit Bezug auf den Durchschnitt des vorherigen Dreijahreszeitraumes)	Beschäftigte, welche im Bereich Forschung und Entwicklung eingesetzt werden

Das Kassaprinzip für Kleinunternehmen bzw. für Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung

Die Unternehmen können die vereinfachte Buchhaltung führen, sofern in Bezug auf die Erträge das Limit von Euro 400.000 für Unternehmen im Dienstleistungssektor oder das Limit von Euro 700.000 für Unternehmen, welche in anderen Bereichen tätig sind, nicht überschritten wird.

Bis zum 31. Dezember 2016 haben diese Unternehmen ihr Einkommen gemäß dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip ermittelt; ab der Steuerperiode, welche auf das zum 31. Dezember 2016 laufende Steuerjahr folgt, wird das vorher genannte Kompetenzprinzip durch das Kassaprinzip ersetzt. Daher müssen die Subjekte, welche die vereinfachte Buchhaltung führen, ab dem Jahr 2017 entsprechende Aufzeichnungen über den Zeitpunkt führen, an dem die Einnahmen kassiert und die Kosten bezahlt werden. Für die Bestimmung des Einkommens ist der Anfangs- und Endbestand des Lagers nicht zu berücksichtigen, sodass der Endbestand des Lagers zum 31. Dezember 2016 als Kosten des Geschäftsjahres 2016 berücksichtigt wird. Die Kleinunternehmen können optieren, die MwSt.-Register ohne die Anmerkung der jeweiligen Inkasso- oder Ausgangszahlungen zu führen, wobei diese Option für einen Zeitraum von drei Jahren bindend ist; die nicht mwSt.- relevanten Operationen müssen trotzdem erfasst werden. In diesem Falle besteht dann die gesetzliche Vermutung, dass das Datum der Buchung mit dem Datum des Inkasso oder der Zahlung übereinstimmt.

Das Kassaprinzip - als natürliches System für Kleinunternehmen - wird nur auf einige positive und negative Einkommenselemente angewandt. Im Speziellen wird das Kassaprinzip auf die Erträge (laut Art. 85 Einheitstext der Einkommenssteuern) und auf Dividende und Zinserträge (laut Art. 89 Einheitstext der Einkommenssteuern) angewandt, sowie allgemein auf „den Gesamtbetrag der belegten Ausgaben, welche im Steuerjahr getätigt wurden“; die Anwendung des Kompetenzprinzips verbleibt bezogen auf die Abschreibungen der materiellen und immateriellen Güter (sowie auf die Leasingraten), auf den Verlust von betrieblichen Gütern und auf die Forderungsverluste, als auch auf die Einkünfte aus nicht betrieblichen Immobilien (welche anhand der Katasterwerten festgelegt werden), auf die Mehrererlöse, auf die Mindererlöse und auf außerordentliche Erträge und Aufwände. Zudem

werden gemäß dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip positive und negative Einkommenselemente aus unentgeltlichen Operationen erfasst (Eigenverbrauch, Zuweisung an Gesellschafter und Bestimmung für betriebsfremde Zwecke).

Die Steuersubjekte, deren Erträge die Limits von Euro 400.000 bzw. Euro 700.000 nicht überschreiten und welche das Einkommen weiterhin gemäß dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip ermitteln möchten, müssen für die Führung der doppelten Buchhaltung optieren (andernfalls findet das Kassaprinzip automatisch ab dem Jahr 2017 Anwendung). Nachdem die Anwendung des Kassaprinzips als natürliches System - anstelle des wirtschaftlichen Kompetenzprinzips - eine Reihe von Änderungen mit sich bringt, muss die Konvenienz der Anwendung in Bezug auf jeden konkreten Fall genau abgewogen werden.

Hierzu müssen auch noch die Erläuterungen zur praktischen Anwendung des Kassaprinzips erscheinen und erst dann soll über die Art des zukünftigen Buchhaltungssystems entschieden werden, wobei wir Sie diesbezüglich kontaktieren werden.

Die Verlängerung der Begünstigung „Sabatini-ter“ für neue Investitionen

Die Begünstigung „Sabatini-ter“ sieht einen Beitrag in Bezug auf die erhaltenen Finanzierungen für Investitionen vor, welche in neue Maschinen, Anlagen und in neue Betriebsausstattung von kleinen und mittleren Unternehmen getätigt werden, wobei dieser Beitrag in Höhe von 2,75 Prozent pro Jahr auf eine fünfjährige Finanzierung berechnet wird.

Diese Begünstigung wurde für zwei Jahre verlängert und somit bis zum 31. Dezember 2018.

Um einen Übergang herkömmlicher Produktionssysteme auf eine technologisch fortgeschrittene Produktion zu fördern, werden technologische Investitionen gefördert, wobei dies Investitionen in Big-Data, Cloud Computing, Ultra-Breitband-Technologien, Cybersecurity, fortgeschrittene Robotik und Mechatronik, erweiterte Realität, Produktion 4D, Radio Frequency Identification miteinschließt; für diese Investitionen wird der staatliche Beitrag sogar um 30 Prozent erhöht.

Der Antrag für die Gewährung dieses Beitrages kann ab dem 2. Januar 2017 gestellt werden, wobei hierzu ausschließlich das Formblatt, welches im Abschnitt „beni strumentali – Sabatini“ auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung: www.mise.gov.it verfügbar ist, verwendet werden darf. Wird das Antragsformular, welches auf der Homepage des Ministeriums verfügbar ist, nicht verwendet, oder werden unvollständige Erklärungen unterschrieben oder fehlen die geforderten Dokumente und Informationen, so stellt dies einen Ausschlussgrund für den gestellten Antrag dar und somit steht der Beitrag nicht zu. Das Unternehmen kann einem Dritten eine Spezialvollmacht für die digitale Unterzeichnung des Antrags für diese Begünstigung erteilen. Der Antrag kann dann vom Bevollmächtigten über die eigene PEC-Adresse übermittelt werden. Der Versand mittels PEC-Mail kann nur ein einziges Ansuchen beinhalten. Es ist trotzdem vorgeschrieben, dass das Unternehmen im Antrag seine PEC-Adresse anführt, welche bei der Handelskammer hinterlegt ist. Jede Korrespondenz von Seiten des Ministeriums wird nämlich an diese PEC-Adresse übermittelt.

Der Steuersatz in Höhe von 24 % (IRI - Steuer) für Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Anwendung der Durchgriffsbesteuerung

Ab dem Jahr 2017 können Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche die ordentliche Buchhaltung führen, sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für welche die Durchgriffsbesteuerung angewandt wird, dafür optieren, dass das Unternehmenseinkommen mit einem Steuersatz in Höhe von 24 Prozent besteuert wird; dabei handelt es sich um eine steuerliche Neuerung, welche für den Zweck der Vermögensbildung von Seiten der Unternehmen vorgesehen wurde. Als Folge wird das Unternehmenseinkommen vom Einkommen des Unternehmers getrennt, sodass die progressiven Steuersätze der Einkommenssteuer IRPEF des Unternehmers oder Gesellschafters nicht auf das Unternehmenseinkommen angewandt werden, sondern der Steuersatz in Höhe von 24 Prozent, welcher auch für die Subjekte, welche der IRES - Besteuerung unterliegen (im Allgemeinen Kapitalgesellschaften), vorgesehen ist. Zusammenfassend gesehen ist das Einkommen aus der Unternehmertätigkeit nicht Teil des Gesamteinkommens des einzelnen Unternehmers oder Gesellschafters oder Mitarbeiters des Familienunternehmens, sondern unterliegt der Besteuerung in Höhe von 24 Prozent; hingegen müssen die Beträge, welche vom Unternehmer, Gesellschafter oder Mitarbeiter des Familienunternehmens entnommen werden, vom jeweiligen Subjekt gemäß den ordentlichen Anwendungsmodalitäten der Einkommenssteuer IRPEF besteuert werden, wobei diese in Zukunft auch jene Beträge umfasst, welche zuvor der getrennten Besteuerung durch die IRI unterworfen wurden.

Die IRI - Steuergrundlage umfasst die Unternehmenseinkünfte, welche um die während der Steuerperiode oder am Ende der Steuerperiode erfolgten Entnahmen der Gewinne oder Reserven durch den Unternehmer, den Mitarbeiter des Familienunternehmens oder den Gesellschafter verringert werden, wobei dies auf das Geschäftsjahr und auf die vorherigen Steuerperioden beschränkt wird, für welche bereits die neue Einkommenssteuer berechnet wurde; dies Regelung gilt zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung des Einkommens (von Seiten der Gesellschaft und von Seiten des Unternehmers/Gesellschafters/Mitarbeiters des Familienunternehmens).

Das Einkommen des Geschäftsjahres bzw. der vorherigen Geschäftsjahre wird nach Abzug der steuerlichen Verluste ermittelt, welche im Zeitraum erwirtschaftet wurden, in welchem die Einkommenssteuer IRI bereits angewandt wurde und somit können die steuerlichen Verluste auch vorgetragen werden; die Verluste, welche während der Anwendbarkeit der neuen IRI - Steuer entstanden sind, können vom Einkommen in Abzug gebracht werden, auf welches die IRI berechnet wird und zwar in voller Höhe (bis das Einkommen zur Gänze gedeckt wird) und ohne die zeitliche Beschränkung von fünf Jahren.

Für die Zwecke der Sozialbeitragszahlungen wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialbeiträge anhand des gesamten Einkommens aus der Unternehmertätigkeit, so wie dies auch bisher der Fall war, berechnet.

Die neue Besteuerungsmöglichkeit ist optional, wobei die Option für fünf Jahre Gültigkeit behält und erneuert werden kann; die Option bezüglich der Anwendung dieser neuen

Regelung kann im Nachhinein im Rahmen der Erstellung/Abgabe der Einkommensteuererklärung (Modell UNICO) getätigt werden.

In der folgenden Aufstellung wird diese Neuerung zusammengefasst:

Anwendungsbereich	Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Führung der ordentlichen Buchhaltung, sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Anwendung der Durchgriffsbesteuerung
Zweck	Die Einführung dieser neuen Regelung zielt darauf ab, die Vermögensbildung der Unternehmen zu fördern, denn durch diese Begünstigung wird das Einkommen, welches vom Unternehmen/der Gesellschaft nicht ausgeschüttet wird, geringer besteuert, indem der Steuersatz dem Steuersatz der IRES – Subjekte (im Allgemeinen Kapitalgesellschaften) angeglichen wird
Besteuerung	Das erzielte Einkommen wird für die Berechnung des Gesamteinkommens für die Zwecke der Einkommenssteuer IRPEF des Unternehmers, des Mitarbeiters des Familienunternehmens und/oder des Gesellschafters nicht berücksichtigt, sondern mit dem Steuersatz in Höhe von 24 Prozent besteuert
Verluste	Die Verluste, welche im Anwendungszeitraum der neuen Regelung nach erfolgter Option, erwirtschaftet werden, werden in Verminderung der Einkommensteuergrundlage IRI der darauffolgenden Zeiträume gebracht. Die Verluste, welche nach dem Ausstieg von der neuen Besteuerungsmethode noch nicht verwendet wurden, können vom Einkommen in Abzug gebracht werden, wobei diese Verluste als in dem Jahr als entstanden gelten, in welchem das letzte Mal die neue Regelung angewandt wurde.
Soziale Vorsorge	Die neue Regelung hat für die Zwecke der Sozialversicherungsbeiträge keine Auswirkung.
Option	Die neue Regelung ist optional, für fünf Jahre bindend und die Option kann erneuert werden, wobei die Entscheidung für diese Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung gefällt wird, mit Wirkung für den Besteuerungszeitraum, auf welchen sich die Steuererklärung bezieht (für das Jahr 2017 im Modell UNICO 2018)
Zeitliche Anwendung	Ab 1. Januar 2017

Die Aufwertung von betrieblichen Gütern

Das Finanzgesetz erlaubt erneut die freiwillige Aufwertung der betrieblichen Güter des Unternehmens und der Beteiligungen, wobei diese den Kapitalgesellschaften und gewerblichen Körperschaften vorenthalten ist, welche den Jahresabschluss nicht nach den internationalen Richtlinien für die Rechnungslegung - „IAS“ - erstellen. Es besteht die Möglichkeit, betriebliche Güter und Beteiligungen, welche in der innerhalb vom 31. Dezember 2015 abgeschlossenen Bilanz ausgewiesen waren, steuerlich aufzuwerten. Die Aufwertung muss in der Bilanz des darauffolgenden Geschäftsjahres ausgewiesen werden, wobei dies bedeutet, dass im Falle von einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr, die Aufwertung in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt werden muss.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Bestimmung:

Aufwertbare Güter	Alle materiellen und immateriellen Güter, sowie die Beteiligungen an kontrollierten und verbundenen Gesellschaften, die aus der Bilanz hervorgehen, welche zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurde und die in dieser Bilanz unter dem Anlagevermögen ausgewiesen sind.
Kosten der Aufwertung	Eine Ersatzsteuer für die Zwecke der IRES und IRAP in Höhe von 16 Prozent in Bezug auf die abschreibbaren Anlagegüter und in Höhe von 12 Prozent in Bezug auf die nicht abschreibbaren Anlagegüter.
Die Modalitäten der Einzahlung der Ersatzsteuer	Die Einzahlung erfolgt einmalig, ohne Zinsen, innerhalb der Fälligkeit für die Saldozahlung der Einkommenssteuern.

Der aufgewertete Wertansatz der Güter ist steuerlich ab dem dritten Geschäftsjahr, welches dem Jahr der Aufwertung folgt, anerkannt (im Allgemeinen also ab dem Jahr 2019).

Im Fall eines Verkaufs, einer Zuweisung an die Gesellschafter, des Eigenverbrauchs oder einer Bestimmung für Zwecke, die nicht den Unternehmensbereich betreffen, welche vor Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Aufwertung (im Allgemeinen somit vor dem 01. Januar 2020) erfolgen, wird der Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust mit Bezug auf den Wert des Gutes vor der Aufwertung berechnet.

Die Verlängerung der Abzugsfähigkeit in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten

Die Abzugsfähigkeit in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten wurde bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Wir erinnern daran, dass Subjekte, welche der Einkommenssteuer IRPEF unterliegen und welche Wiedergewinnungsarbeiten durchführen, die Möglichkeit haben einen Steuerabsetzbetrag für die Zwecke der Einkommenssteuer IRPEF geltend zu machen, wobei dieser Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent auf die

getätigten Ausgaben berechnet wird und in zehn gleichbleibenden Jahresraten angerechnet wird.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte dieser Steuerbegünstigung zu Gunsten der physischen Personen und der Personengesellschaften zusammengefasst erläutert; für zusätzliche Informationen und Erläuterungen ersuchen wir Sie, sich mit unserem zuständigen Berater in Verbindung zu setzen.

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximalbetrag der Ausgaben für die Berechnung des Absetzbetrages von 50 %
<p>Für einzelne Wohneinheiten: Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungen, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten, Renovierungsarbeiten;</p> <p>Für Gemeinschaftsanteile von Wohngebäuden (Kondominium): Ausgaben für ordentliche Instandhaltung, außerordentliche Instandhaltung, für Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten, für Renovierungsarbeiten;</p> <p>Ausgaben für die Errichtung von Garagen und Autoabstellplätzen, welche Zubehör von Wohngebäuden darstellen;</p> <p>Ausgaben für die Beseitigung von architektonischen Barrieren, für die Entsorgung von Asbest, für Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen im Haushalt, Maßnahmen zur Vorbeugung von gesetzeswidrigen Handlungen, Verkabelung von Gebäuden, usw.</p>	<p>Vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2017 = Euro 96.000,00;</p> <p>Vom 01. Januar 2018 = Euro 48.000,00.</p>

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen für die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie unter dem folgenden Link:

http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/pdf+guide+agenzia+informa/Guida_Ristrutturazioni_e_dilizie.pdf.

Der Ankauf von renovierten Immobilien und der diesbezügliche Steuerabsetzbetrag für die Einkommenssteuer IRPEF in zehn gleichbleibenden Jahresraten

Der Art. 16-bis, Absatz 3, des Einheitstextes über die Einkommenssteuern sieht einen spezifischen Steuerabsetzbetrag für den Ankauf oder die Zuweisung von Wohneinheiten vor, welche Teil eines Gebäudes sind, das gänzlich von Bau- oder Sanierungsunternehmen oder von einer Wohnbaugenossenschaft restauriert, saniert oder renoviert wurde und unter der Voraussetzung, dass die Baufirma oder die Wohnbaugenossenschaft die Immobilie innerhalb einer festgelegten Frist verkauft oder zugewiesen hat.

Der Käufer oder der Zuweisungsbegünstigte einer solchen Immobilieneinheit hat die Möglichkeit, von der Einkommenssteuer IRPEF 50 % der getätigten Ausgaben, berechnet auf den maximalen Betrag von Euro 96.000,00 (somit maximal Euro 48.000,00) abzusetzen; als Berechnungsbasis können 25 Prozent des aus dem Kaufvertrag/Zuweisungsvertrag hervorgehenden Kaufpreises herangezogen werden. Diese Steuerbegünstigung wurde bis **zum 31. Dezember 2017** verlängert (ursprünglich galt die Begünstigung bis zum 31. Dezember 2016). Ab dem 1. Januar 2018 kann der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 36 Prozent, bemessen auf den maximalen Betrag für die Ausgaben in Höhe von Euro 48.000,00, angewandt werden, außer gegen Ende des Jahres 2017 wird eine weitere Verlängerung der Gültigkeit der Limits vorgesehen.

Der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und der diesbezügliche Steuerabsetzbetrag für die Einkommenssteuer IRPEF in zehn gleichbleibenden Jahresraten

Die Steuerbegünstigung, welche mit einem Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent für den Ankauf von Möbeln und/oder Elektrogeräten geltend gemacht werden kann, wurde bis zum **31. Dezember 2017** verlängert.

Im Folgenden sind die wichtigsten Informationen hierzu zusammengefasst:

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximalbetrag der Ausgaben für die Berechnung des Absetzbetrages
Der Ankauf von Möbeln und von Elektrogeräten (wie Kühlschränke und Spülmaschinen) der Energieklasse A+ oder höher (A für Herdplatten), und allgemein für Geräte, für welche die Einstufung in eine Energieklasse vorgesehen ist, zwecks Einrichtung eines sanierten Wohngebäudes.	Vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2017 = Euro 10.000,00 (das vorher genannte Limit für die Ausgaben wird unabhängig vom Limit für die Ausgaben für Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden zwecks IRPEF – Abzug berechnet);

Es ist zu beachten, dass bei Eingriffen, welche im Jahr 2016 durchgeführt wurden oder welche in diesem Jahr begonnen wurden und im Jahr 2017 weitergeführt werden, der maximale Betrag für die Ausgaben in Höhe von Euro 10.000,00 abzüglich der bereits im Jahr 2016 getätigten Ausgaben, für welche der Steuerabsetzbetrag bereits geltend gemacht wurde, berechnet werden muss.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen für die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie unter dem folgenden Link:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/pdf+guide+agenzia+informa/Guida+bonus+mobili.pdf>

Die Eingriffe für die energetische Sanierung von Gebäuden und der diesbezügliche Steuerabsetzbetrag IRPEF/IRES in zehn gleichbleibenden Jahresraten

Die Steuerbegünstigung, welche mit einem Steuerabsetzbetrag in Höhe von 65 Prozent für die Ausgaben für die energetische Sanierung von Gebäuden geltend gemacht werden kann, der sogenannte „Ecobonus“, wurde **bis zum 31. Dezember 2017** verlängert.

Im Folgenden sind die wichtigsten Informationen hierzu zusammengefasst:

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximalbetrag der Ausgaben für die Berechnung des Absetzbetrages
<p>Eingriffe, welche der energetischen Sanierung von Gebäuden dienen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2016 sind auch Eingriffe für den Ankauf, die Installation und Inbetriebnahme von elektronischen Anlagen für die Steuerung von Heizanlagen, Anlagen für die Erzeugung von Warmwasser und Klimaanlage der Wohneinheiten begünstigt, welche dazu dienen das Bewusstsein der Konsumenten über den Energieverbrauch zu fördern und eine effiziente Funktion der Anlagen zu garantieren.</p>	<p>Ab dem 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2017 = Eingriffe zur Reduzierung des Energieverbrauchs von bestehenden Gebäuden: Euro 153.846,15; Eingriffe, welche die Außenhülle, den Austausch von Fenstern (mit den Fensterstöcken) von bestehenden Gebäuden betreffen: Euro 92.307,69; Einbau von Solarzellen: Euro 92.307,69; Austausch von Wärmetauschern: Euro 46.153,84.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2018 = Es sind dieselben Regeln wie für die baulichen Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten anzuwenden (maximaler Betrag somit Euro 48.000,00).</p>

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Begünstigung nicht nur von natürlichen Personen und von Personengesellschaften in Anspruch genommen werden kann, sondern auch von Kapitalgesellschaften und anderen Subjekten, für welche die Einkommenssteuer IRES Anwendung findet.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen für die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie unter dem folgenden Link:

http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/pdf+guide+agenzia+informa/Guida_Agevolazioni_Risparmio_energetico.pdf

Außerordentlich bedeutende Eingriffe für die energetische Sanierung und der diesbezügliche Steuerabsetzbetrag IRPEF/IRES in zehn gleichbleibenden Jahresraten

Für die Eingriffe zur energetischen Sanierung, welche Gemeinschaftsanteile von Mehrfamilienhäusern oder alle Immobilieneinheiten eines einzelnen Mehrfamilienhauses betreffen, wird der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 65 Prozent um weitere fünf Jahre **bis zum 31. Dezember 2021** verlängert.

Im Folgenden sind die wichtigsten Informationen hierzu zusammengefasst:

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximalbetrag der Ausgaben für die Berechnung des Absetzbetrages
Eingriffe für die energetische Sanierung von Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern, welche gemäß Art. 1117 (Kondominium) und Art. 1117-bis (Super-Kondominium) des Zivilgesetzbuches definiert werden oder Eingriffe, welche alle Immobilieneinheiten aus denen sich das Kondominium zusammensetzt, betreffen.	<p>Ab dem 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2017 = Eingriffe zur Reduzierung des Energieverbrauchs von bestehenden Gebäuden: Euro 153.846,15; Eingriffe, welche die Außenhülle, den Austausch von Fenstern (mit den Fensterstöcken) von bestehenden Gebäuden betreffen: Euro 92.307,69; Einbau von Solarzellen: Euro 92.307,69; Austausch von Wärmetauschern: Euro 46.153,84.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2018 = Es sind dieselben Regeln wie für die baulichen Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten anzuwenden (maximaler Betrag somit Euro 48.000,00).</p>

Der Steuerabsetzbetrag für Ausgaben für Eingriffe zur energetischen Sanierung von Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern wird für folgende Eingriffe in erhöhtem Ausmaß zuerkannt:

- 70 Prozent für die Eingriffe, welche die Außenhülle des Gebäudes betreffen und dabei mindestens 25 Prozent der energieverlierenden Oberfläche des Gebäudes miteinbeziehen;
- 75 Prozent für die Eingriffe, welche dazu dienen, den Energieverbrauch im Winter und im Sommer auf mindestens das Durchschnittsmaß gemäß Ministerialdekret vom 26. Juni 2015 zu führen (das Ministerialdekret ist unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.sviluppoeconomico.gov.it/index.php/it/normativa/decreti-interministeriali/2032968-decreto-interministeriale-26-giugno-2015-adeguamento-linee-guida-nazionali-per-la-certificazione-energetica-degli-edifici>).

Damit das Vorliegen dieser Voraussetzungen belegt werden kann, ist ein Gutachten von Seiten eines befähigten Technikers in Form eines Energieausweises (APE) notwendig, wobei eine Falscherklärung zum Verfall der Steuerbegünstigung führt. Die Steuerabsetzbeträge in Höhe von 70 Prozent oder von 75 Prozent können auf einen maximalen Betrag von Ausgaben in Höhe von Euro 40.000,00 für jede Immobilieneinheit, welche Teil des Gebäudes ist, berechnet werden.

Für die oben beschriebenen Eingriffe (mit einer Begünstigung in Höhe von 65 Prozent, 70 Prozent und 75 Prozent) können, ab dem Jahre 2017, die begünstigten Steuerzahler für die Übertragung dieses Steuerguthabens auf das Unternehmen, welches den Eingriff durchgeführt hat, oder auch auf Privatpersonen optieren, mit der Möglichkeit, dass das Steuerguthaben daraufhin weiterhin übertragbar wird. Die Modalitäten für diese Option

werden mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen festgesetzt, welche innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Finanzgesetzes erlassen wird.

Der Steuerabsetzbetrag IRPEF in zehn gleichbleibenden Jahresraten für Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung von Gebäuden, für die Erhöhung der Energieeffizienz und für Eingriffe zwecks Sicherstellung eines effizienten Wasserverbrauchs

Der Steuerabsetzbetrag für Eingriffe zur Verbesserung und zur Anpassung der Erdbebensicherung von Gebäuden, sowie für die Erhöhung der Energieeffizienz und für Eingriffe zwecks Sicherung eines effizienteren Wasserverbrauchs dieser Gebäude, wurde bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Für diese Eingriffe werden die Bestimmungen für die baulichen Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten und für den Ankauf von Möbeln angewandt, so wie wir diese bereits vorher erläutert haben (mit der zusätzlichen Begünstigung, dass der Steuerabsetzbetrag in fünf gleichbleibenden Jahresraten in Abzug gebracht werden kann).

Sofern durch die Durchführung der Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung eine Verminderung des Risikos bei Erdbeben für das Gebäude und die Einstufung in einer niedrigeren Risikostufe erzielt wird, steht der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 70 Prozent der getätigten Ausgaben zu. Wird durch den Eingriff hingegen die Verringerung der Einstufung um zwei Risikostufen erreicht, kommt der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 80 Prozent zur Anwendung.

Werden die Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung an Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern durchgeführt, so steht der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 75 Prozent (für den Übergang auf eine niedrigere Risikostufe) oder in Höhe von 85 Prozent (für die Verringerung um zwei Risikostufen) zu. Der Steuerabsetzbetrag kann auf einen maximalen Betrag der Ausgaben in Höhe von Euro 96.000,00 multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten jedes Gebäudes berechnet werden.

Für diese Eingriffe, ebenso wie für die Eingriffe zur energetischen Sanierung von Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern, können die begünstigten Steuerzahler für die Übertragung dieses Steuerguthabens auf das Unternehmen, welches den Eingriff durchgeführt hat, oder auch auf Privatpersonen optieren, mit der Möglichkeit, dass das Steuerguthaben daraufhin übertragbar wird. Die Modalitäten für diese Option werden mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen festgesetzt, welche innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Finanzgesetzes zu erlassen wird.

Die begünstigte indirekte Besteuerung für die Übertragung von Immobilien im Bereich der gerichtlichen Veräußerungen

Der Art. 16 des Gesetzesdekrets Nr. 18/2016 sah die Anwendung der Registersteuer und der Hypothekar- und Katastersteuer in fixer Höhe von jeweils Euro 200,00 vor, bezogen auf Übertragungen von Immobilien im Zuge von gerichtlich angeordneten Versteigerungen, sofern der Käufer ein Subjekt war, welches eine Unternehmertätigkeit ausführte und unter

der Voraussetzung, dass der kaufende Unternehmer die Immobilien innerhalb von zwei Jahren ab Kauf weiterverkauft. Nun wurde dieser Zeitraum von zwei Jahren auf fünf Jahre verlängert. Die Verwaltungssanktion - im Falle einer nicht zeitgerecht vorgenommenen Weiterübertragung der Immobilie - verbleibt unverändert in Höhe von 30 Prozent der indirekten Steuern, zuzüglich der Verzugszinsen.

Die zuvor genannte Begünstigung (der Registersteuer und Hypothekar- und Katastersteuer) wurde – bis zum 31. Dezember 2016 – auch in Bezug auf die Übertragungen von Immobilien im Rahmen von gerichtlichen Veräußerungen zu Gunsten von privaten Käufern vorgesehen, welche die Voraussetzungen erfüllen, um die steuerliche Begünstigung für die Erstwohnung anwenden zu können; nun wurde die vorher genannte Frist um weitere sechs Monate verlängert, sodass die Begünstigung auch für die Übertragungen innerhalb vom 30. Juni 2017 anwendbar bleibt.

Die Einzahlung der Steuereinbehalte, welche von Kondominien vorgenommen wird

Die Quellensteuereinbehalte in Höhe von vier Prozent, welche von Kondominien auf die Rechnungsbeträge für Leistungen aus Werkverträgen/Leistungsverträgen im Bereich der Unternehmertätigkeit angewandt werden, müssen erst dann einbezahlt werden, wenn der Gesamtbetrag Euro 500,00 erreicht; sofern dieses Limit nicht erreicht wird, müssen die Steuereinbehalte auf jeden Fall innerhalb vom 30. Juni/20. Dezember eines jeden Jahres einbezahlt werden.

Die Überweisung der Rechnungsbeträge für Leistungen aus Werkverträgen/Leistungsverträgen im Rahmen einer Unternehmertätigkeit müssen vom Kondominium über ein Bankkontokorrent oder ein Postkontokorrent vorgenommen werden, welche auf das Kondominium lauten oder laut den weiteren Modalitäten, welche vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) vorgesehen sind.

Die Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit für den Personenkraftwagen und den Wohnwagen, welche von Handelsvertretern Kraft langfristigen Mietverträgen benutzt werden

Der Maximalbetrag für die steuerliche Absetzbarkeit der Ausgaben für die Miete vom Personenkraftwagen oder vom Wohnwagen, welche von einem Handelsvertreter genutzt werden, wurde von Euro 3.615,20 auf Euro 5.164,57 erhöht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Handelsvertreter den Ankaufspreis von einem Personenkraftwagen oder einem Wohnwagen bis zu einem Maximalbetrag von Euro 25.822,84 steuerlich vom Einkommen absetzen können.

Die Abschaffung der IRPEF für landwirtschaftliche Unternehmer (IAP) und Landwirte

Die landwirtschaftlichen Unternehmer und Landwirte ermitteln die Steuergrundlage für Zwecke der Einkommenssteuer IRPEF und für die dazugehörigen Zuschläge anhand des Pachtertrages oder des landwirtschaftlichen Ertrages der Grundstücke (mittels Anwendung

des Pauschalystems, welches auf den Katasterwerten basiert). Nun sind diese Subjekte für die Steuerjahre 2017 bis 2019 (Dreijahreszeitraum) von der vorgenannten Besteuerung befreit, unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Subjekte bei der landwirtschaftlichen Sozialfürsorge eingetragen sind.

Wir erinnern daran, dass als landwirtschaftlicher Unternehmer gilt, wer über spezifische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und für die landwirtschaftliche Tätigkeit mindestens 50 Prozent seiner gesamten Arbeitszeit aufwendet, wobei aus dieser Tätigkeit mindestens 50 Prozent des Gesamteinkommens bezogen werden muss. Zur Bestimmung dieses Gesamteinkommens werden eine Reihe von Einkünften nicht berücksichtigt, wie beispielsweise auch die Einkünfte aus Gesellschaften, Vereinigungen oder aus anderen Körperschaften, welche im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind. Zudem zählen zu den landwirtschaftlichen Unternehmern auch Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche neben der ausschließlichen Ausübung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Art. 2135 des Zivilgesetzbuches die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Im Falle einer Personengesellschaft muss mindestens ein Gesellschafter über die Einstufung als landwirtschaftlicher Unternehmer verfügen (für die Kommanditgesellschaft ist diese Qualifikation auf die Komplementäre bezogen);
- b) Für die Kapitalgesellschaften muss ein Verwalter und in den Genossenschaften ein Verwalter, welcher gleichzeitig auch Gesellschafter ist, über diese Qualifikation verfügen. Die Einstufung als landwirtschaftlicher Unternehmer kann durch einen Verwalter lediglich einer Gesellschaft zuerkannt werden.

Die Wiedereinführung der steuerlichen Begünstigung für die Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken in Berggebieten

Die steuerliche Begünstigung gemäß Art. 9, D.P.R. 601/73 in Bezug auf jegliche Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Berggebieten zwecks Erhöhung des bäuerlichen Eigentums wurde wieder eingeführt (diese Begünstigung umfasst die Anwendung der Registersteuer/Hypothekarsteuer in fixer Höhe und die Befreiung von der Katastersteuer).

Die Erweiterung und die Ausdehnung der Begünstigungen für Investitionen in start-up Unternehmen und in innovative Klein- und Mittelunternehmen

Die bisher gültige Begünstigung bestand darin, dass von der Bruttosteuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) 19 Prozent der Investitionssumme in das Gesellschaftskapital einer oder mehrerer innovativer start-up Unternehmen absetzbar war, oder, falls der Investor eine Gesellschaft war, vom Einkommen 20 Prozent der an das start-up Unternehmen überwiesenen Beträge abziehbar war. Diese Prozentsätze wurden nun auf 25 Prozent bzw. 27 Prozent erhöht, sofern das ausgewählte Unternehmen ausschließlich innovative Produkte oder Dienstleistungen von hohem technologischem Wert im

Energiebereich entwickelt und vermarktet oder wenn das Unternehmen soziale Zwecke verfolgt. Ab dem Jahr 2017 wurde die maximal für die Zwecke der Einkommenssteuer IRPEF absetzbare Investitionssumme auf Euro 1.000.000 erhöht (zuvor galt ein Limit von Euro 500.000) und die Frist, für welche die abzugsfähige Investition im Unternehmen verbleiben muss, wurde auf drei Jahre erhöht (zuvor galt die Frist von zwei Jahren).

Für die Zwecke der Einkommenssteuer IRES (für welche bisher die maximale Investitionssumme, welche in Höhe von 20 Prozent abzugsfähig war, bei Euro 1.800.000 festgelegt war) sieht das Gesetz ebenfalls eine Frist für die Beibehaltung der Investition im Unternehmen von mindestens drei Jahren vor; der Prozentsatz für die abzugsfähige Investitionssumme wurde ab dem Jahre 2017 auf 30 Prozent des Gesamtbetrages erhöht und dies gilt auch für start-up Unternehmen, welche soziale Zwecke verfolgen oder ausschließlich innovative Produkte oder Dienstleistungen von hohem technologischem Wert im Energiebereich entwickeln und vermarkten.

Die genannten Begünstigungen können nun – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – auch für innovative Klein- und Mittelunternehmen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerbegünstigungen für die Rückführung von Fachkräften aus dem Ausland

Das Finanzgesetz bestätigt, dass auch auf das Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit, welches in Italien von Personen erzielt wird, die dorthin ihren Wohnsitz verlegen, nur in Höhe von 50 Prozent (bisher in Höhe von 70 Prozent) dem Gesamteinkommen zuzurechnen ist, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen (die Person war in den fünf Jahren vor ihrer Rückführung nicht in Italien ansässig und verpflichtet sich, in Italien für mindestens zwei Jahre zu verbleiben; die Arbeitstätigkeit wird vorwiegend auf dem italienischen Staatsgebiet erbracht). Somit ist das neue Limit in Höhe von 50 Prozent anwendbar:

- Ab dem Jahre 2017
- Ab dem Jahre 2017 und bis zum Jahre 2020 auch für Lohnabhängige, welche im Jahr 2016 ihren Wohnsitz in Italien gemäß Art. 2, des Einheitstextes der Einkommenssteuern eingerichtet haben und für Subjekte, welche im Jahre 2016 die Option für rückgeführte Fachkräfte gemäß des Art. 16, Absatz vier, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147/2015, ausgeübt haben.

Die Steuerbegünstigung ist ab dem Jahre 2017 auch für Bürger aus Staaten anwendbar, welche nicht der Europäischen Union angehören, sofern mit dem jeweiligen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde oder ein Abkommen zum Informationsaustausch besteht. Diese Subjekte müssen über ein Diplom für ein abgeschlossenes Studium verfügen, sowie ununterbrochen in den letzten 24 Monaten außerhalb von Italien lohnabhängig beschäftigt gewesen sein oder eine freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausgeübt haben oder in den letzten 24 Monaten dauerhaft außerhalb von Italien studiert haben und somit über ein Diplom für ein abgeschlossenes Studium oder postgraduales Studium verfügen.

Die Steuerbegünstigung für natürliche Personen, welche neu in Italien ansässig sind

Das neue Finanzgesetz sieht vor, dass natürliche Personen, welche ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, dafür optieren können, ihre im Ausland erzielten Einkünfte unter Anwendung einer Ersatzbesteuerung (in pauschaler Höhe) zu besteuern, sofern diese Personen in mindestens neun der zehn Jahren, welche der Ausübung der Option zur Ersatzbesteuerung vorausgehen, nicht in Italien ansässig war. Die Option kann widerrufen werden, wobei die Wirkung nach Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Steuerperiode, in welcher diese Ersatzbesteuerung angewandt wird, erlischt. Die Ersatzbesteuerung ist in Höhe von Euro 100.000,00 für jede Steuerperiode geschuldet und wird im Falle, dass diese Option auch auf ein oder auf mehrere Familienmitglieder gemäß Art. 433 des Zivilgesetzbuches erweitert wird, auf Euro 25.000,00 vermindert. Die Ersatzbesteuerung ist nicht auf den Mehrerlös anwendbar, welcher durch den entgeltlichen Verkauf von qualifizierten Beteiligungen in den ersten fünf Jahren der Gültigkeit der Option erzielt wird. Die Ersatzsteuer ist in einer einzigen Rate, innerhalb der des Termins für die Fälligkeit der Saldozahlung der Einkommenssteuern, zur Zahlung fällig. Die Subjekte, welche die Option ausüben, sind von der Abfassung des Übersicht RW des Modells der Einkommensteuererklärung UNICO befreit (Abschnitt für die Angabe der Daten zur steuerlichen Überwachung).

Die Prämien für Produktivität und der sogenannte "Welfare", welche 2017 steuerlich angerechnet werden können

Der steuerliche Abzug der Lohnkosten (für die eigenen Mitarbeiter), erfolgt beim Arbeitgeber immer laut dem Kompetenzprinzip; diesbezüglich wurde geklärt, dass die Auszahlung der Löhne und Gehälter und der Entschädigungen an Projektmitarbeiter (und Verwaltungsratsmitglieder) innerhalb vom 12. Januar des Folgejahres durchgeführt werden kann und dennoch im vorherigen Geschäftsjahr kompetenzmäßig steuerlich anrechenbar ist.

Die Unternehmen, welche ihren Mitarbeitern Prämien zugestehen, welche sich auf die Produktivität beziehen, können diese Prämien unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Ersatzbesteuerung in Höhe von 10 Prozent unterwerfen, wobei eine dieser Bedingungen jene ist, dass das Einkommen des abhängig Beschäftigten nicht höher als Euro 80.000,00 sein darf (bis zum Jahr 2016 lag das maximale Limit bei Euro 50.000,00).

Die Steuerbegünstigung gilt auch für die Auszahlung von Prämien, welche sich auf das Erreichen bestimmter Ergebnisse beziehen, wobei auch diese Prämien mit einer Ersatzbesteuerung für die Zwecke der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zuschlagsätze in Höhe von 10 Prozent besteuert werden (sofern die Prämien mit Bezug auf die Erhöhung der Produktivität, der Gewinnfähigkeit, der Qualität, der Effizienz und der Innovation des Unternehmens bemessen werden, mit einem Limit für die Prämien in Höhe von Euro 3.000,00 brutto – bis zum Jahr 2016 Euro 2.000,00 brutto – unter Abzug der Sozialbeiträge, wobei das Limit auf Euro 4.000,00 – bis zum Jahr 2016 Euro 2.500,00 – erhöht wird, sofern die Unternehmen die Mitarbeiter paritätisch in die Arbeitsorganisation einbinden. Die vorher genannten Limits gelten auch dann, wenn die Mitarbeiter über eine Gewinnbeteiligung am Unternehmen verfügen.

Wir erinnern daran, dass für Güter oder Leistungen, welche vom Arbeitgeber zu Gunsten des Beschäftigten in Naturalien ausbezahlt werden oder in Form von einer Rückerstattung von Ausgaben mit sozialem Hintergrund gilt, dass diese Art von Zuwendungen sogar von der Besteuerung des Einkommens des Mitarbeiters ausgeschlossen sind und somit auch nicht mit der Ersatzsteuer in Höhe von 10 Prozent behaftet sind! Dem Mitarbeiter steht die Möglichkeit zu, die zustehende Prämie in Maßnahmen zur sog. „Wohlfahrt des Unternehmens“ umzuwandeln; in diesen möglichen Maßnahmen sind Leistungen und Beträge inbegriffen, welche der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zu Gunsten von Familienangehörigen des Mitarbeiters zukommen lässt, wie Leistungen im Bereich der Erziehung, der Bildung, der Nutzung von Spielotheken, der Nutzung von Anlagen für Tätigkeiten im Sommer und Winter, oder wie die Zuerkennung von Studienstipendien, sowie Leistungen zur Pflege von nicht mehr selbständigen oder von betagten Familienangehörigen.

Die Formalitäten für die Anwendung der Prämien (unter Anwendung der Ersatzsteuer in Höhe von 10 Prozent und der nicht besteuerten Leistungen im Bereich der „Wohlfahrt des Unternehmens“ müssen natürlich mit dem eigenen Lohnberater im Vorfeld abgeklärt werden. Das Finanzgesetz 2017 sieht zudem vor, dass folgende Leistungen nicht Teil des Gesamteinkommens bilden und nicht der Ersatzbesteuerung unterliegen:

- Die Beiträge an die Zusatzrentenversicherung gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchstabe a), Einheitstext der Einkommenssteuern, welche als gänzlicher oder teilweiser Ersatz für die oben erwähnten steuerbefreiten Leistungen aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Beschäftigten überwiesen werden, auch wenn das Limit von Euro 5.164,57 überschritten wird;
- Die Beiträge für die Gesundheitsfürsorge gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchstabe a), Einheitstext der Einkommenssteuern, welche als gänzlicher oder teilweiser Ersatz für die oben erwähnten steuerbefreiten Leistungen aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Beschäftigten überwiesen werden, auch wenn das Limit von Euro 3.615,20 überschritten wird;
- Der Wert der Aktien gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchstabe g), Einheitstext der Einkommenssteuern, welche der Beschäftigte als gänzlichen oder teilweisen Ersatz für die oben erwähnten steuerbefreiten Leistungen aufgrund seiner diesbezüglichen Entscheidung erhält, auch wenn das Limit von Euro 2.065,83 überschritten wird;
- Die Beiträge oder Prämien, welche vom Arbeitgeber zu Gunsten aller Beschäftigten oder zu Gunsten einer Gruppe von Beschäftigten für Leistungen, auch in Form von Versicherungsleistungen, zur Absicherung des Risikos einer Unselbstständigkeit in der Durchführung von Handlungen des täglichen Lebens, welches im Art. 2, Absatz 2, Buchstabe d), Nummer 1) und 2) des Dekrets des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. Oktober 2009 definiert ist, oder zur Absicherung des Risikos von schweren Erkrankungen bezahlt werden.

Es wurde hingegen vorgesehen, dass die Beträge und Werte gemäß Art. 51, Absatz 4 des Einheitstextes für Einkommenssteuern (Überlassung von Kraftfahrzeugen für die betriebliche und private Nutzung, Gewährung von Finanzierungen, Immobilien, welche in Form einer

Vermietung/Benutzung/Leihe überlassen werden, unentgeltliche Beförderung von Personen mit der Eisenbahn) Teil des Einkommens aus lohnabhängiger Beschäftigung laut den dafür vorgesehenen Bestimmungen bilden und nicht der vorher genannten Ersatzbesteuerung unterliegen, auch wenn diese auf der Grundlage einer diesbezüglichen Entscheidung des Beschäftigten gänzlich oder teilweise Ersatz für die erwähnten steuerbefreiten Leistungen bilden.

Die Prämie bei der Geburt eines Kindes und der Zuschuss für den Kinderhort

Auch für das Jahr 2017 wird bei der Geburt eines Kindes/Adoption eines Minderjährigen eine Prämie in Höhe von Euro 800,00 zuerkannt. Dieser Betrag wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für die Zwecke der Einkommenssteuer IRPEF nicht berücksichtigt und wird auf Ansuchen der werdenden Mutter von der INPS in einer Rate bei Vollendung des siebten Monats der Schwangerschaft oder zum Zeitpunkt des Adoptionsbeschlusses ausbezahlt.

Für Kinder, welche nach dem 1. Januar 2016 geboren sind, wurde ein Zuschuss in Höhe von Euro 1.000,00 pro Jahr für die Zahlung der Gebühren für den öffentlichen oder privaten Kinderhort vorgesehen, wobei die Auszahlung in 11 monatlichen Raten erfolgt; dieser Zuschuss steht auch für eine Betreuung zu Hause von chronisch schwer erkrankten Kindern unter drei Jahren zu. Die Beihilfe wird von der INPS nach Vorlage eines Ansuchens von Seiten der Eltern ausbezahlt, wobei die Einschreibung im Kinderhort und die Zahlung der Gebühren an die öffentliche oder private Einrichtung mit geeigneten Unterlagen belegt werden müssen.

Die Verminderung der Begünstigung ACE

Der Hebesatz für die Berechnung des Abzugsbetrages ACE, welcher im Jahr 2016 mit 4,75 Prozent zu bemessen ist, wurde auf 2,30 Prozent für das Jahr 2017 vermindert, während der Hebesatz für das Jahr 2018 auf 2,70 Prozent ansteigt.

Die Einzelunternehmen und Personengesellschaften, welche die ordentliche Buchhaltung führen, müssen – bereits für das Geschäftsjahr 2016 – den Abzugsbetrag ACE gemäß den Bestimmungen berechnen, welche für die Kapitalgesellschaften vorgesehen sind und somit mit Bezug auf die Zunahme des Eigenkapitals und nicht, wie bisher, unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages des Eigenkapitals.

Die Erhöhung des Eigenkapitals wird für die Berechnung für jenen Betrag nicht herangezogen, welcher der Zunahme - in Bezug auf den Bestand zum 31.12.2010 - von mobilen Werten und Wertpapieren entspricht, welche keine Beteiligungen darstellen (diese Regel gilt nicht für Banken und Versicherungsunternehmen).

Die begünstigte Zuweisung/Veräußerung von betrieblichen Gütern/die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft, sowie die Privatisierung von Immobilien im Besitz des Einzelunternehmers

Die Möglichkeit der begünstigten Zuweisung/Veräußerung von Immobilien und beweglichen Gütern an die Gesellschafter wurde verlängert. Die Anwendung der Ersatzbesteuerung ist für Operationen vorgesehen, welche bis zum 30. September 2017 durchgeführt werden und betrifft Personen- und Kapitalgesellschaften, welche an ihre Gesellschafter Immobilien, die nicht betriebliche Immobilien darstellen oder bewegliche Güter, die in öffentlichen Registern eingetragen sind und nicht betrieblich genutzt werden, zuweisen oder veräußern. Die Ersatzsteuer wird in zwei Raten einbezahlt, wobei 60 Prozent der geschuldeten Steuer innerhalb vom 30. November 2017 und 40 Prozent der geschuldeten Steuer innerhalb vom 16. Juni 2018 bezahlt werden müssen. Diese Steuerbegünstigung betrifft auch die Umwandlung von Gesellschaften – welche ausschließlich oder hauptsächlich die Verwaltung dieser Güter zum Gegenstand haben – in einfache Gesellschaften.

Betriebliche Immobilien, welche sich am 31. Oktober 2016 im Besitz von Einzelunternehmen befanden, können bis zum 31. Mai 2017 in das Privatvermögen des Einzelunternehmers überführt werden, wobei die Ersatzsteuer in Höhe von 8 Prozent in zwei Raten zu den vorher genannten Fälligkeiten einbezahlt werden muss.

Die Ausstellung von Gutschriften bei Konkursverfahren/einzelnen Vollstreckungsverfahren

In Bezug auf die Ausstellung von Gutschriften bei Konkursverfahren oder einzelnen Vollstreckungsverfahren findet nun wieder die Regelung aus der Vergangenheit Anwendung, was heißt, dass Gutschriften erst bei Abschluss des Konkursverfahrens oder des einzelnen Vollstreckungsverfahrens (und nicht mit dem Datum, an welchem das Verfahren zu Lasten des Käufers/Auftraggebers eröffnet wird) und somit nach Genehmigung des endgültigen Aufteilungsplanes ausgestellt werden können.

Der Steuerabsetzbetrag IRPEF für Ausgaben für den Schulbesuch

Mit dem Finanzgesetz 2017 wurde der Maximalbetrag der Ausgaben, für welche der Steuerabsetzbetrag für Zwecke der Einkommenssteuer IRPEF in Höhe von 19 Prozent zusteht, nämlich für die Spesen für den Besuch des Kindergartens, von Grund-, Mittel- und Oberschulen neu festgelegt (im Sinne einer Verminderung), und zwar beläuft sich dieser für das Jahr 2016 auf Euro 564, für das Jahr 2017 auf Euro 717, für das Jahr 2018 auf Euro 786 und für das Jahr 2019 auf Euro 800.

Der Bonus für Kulturleistungen und der Bonus für Musikinstrumente

Der Bonus für Kulturleistungen kann – in Form einer elektronischen Karte – von Personen, welche das 18. Lebensjahr vollenden, für den Kauf von registrierten Musiktiteln und für den Kauf von Musikkursen, Theaterkursen oder von Fremdsprachkursen in Anspruch genommen

werden. Auch wurde für das Jahr 2017 der Beitrag für den Kauf eines neuen Musikinstrumentes in Höhe von 65 Prozent auf den Kaufpreis in Höhe von maximal Euro 2.500,00 zu Gunsten von Studenten an Musikkonservatorien und von diesen gleichgestellten Musikschulen verlängert.

Die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Grundstücke und Beteiligungen an nicht am Markt notierten Unternehmen, welche am 1. Januar 2017 außerhalb des Unternehmensbereichs im Besitz von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften und Vereinigungen von Freiberuflern, sowie von nicht gewerblichen Körperschaften sind, können steuerlich aufgewertet werden. Die Aufwertung muss innerhalb vom 30. Juni 2017 durchgeführt werden, wobei es notwendig ist, innerhalb dieses Datums das Schätzgutachten erstellen und beglaubigen zu lassen und die Einzahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 8 Prozent durchzuführen.

Sollte bereits zuvor ein Schätzgutachten erstellt worden sein und sollte man erneut den Wert dieser Güter steuerlich aufwerten wollen, ist es möglich, von der geschuldeten Ersatzsteuer für die neue Aufwertung den Betrag der bereits bei der vormaligen Aufwertung bezahlten Ersatzsteuer in Abzug zu bringen.

Die Modalitäten für die Aufwertung sind im Vergleich zu den vorherigen diesbezüglichen Bestimmungen unverändert geblieben.

Werden Freiberufler, welche nicht in unserer Beratungskanzlei tätig sind, mit der Erstellung der Schätzgutachten für die steuerliche Wertfestlegung von Beteiligungen und/oder von Grundstücken beauftragt, so möchten wir bereits jetzt unsere Kunden daran erinnern, uns gemeinsam mit dem Modell F24 der durchgeführten Zahlung der Ersatzsteuer auch die Kopie der beeidigten Schätzung zu übermitteln, sodass wir die erfolgte Aufwertung termingerecht in Ihrer Einkommenssteuererklärung anführen können (damit der Wert der Güter laut dem Schätzgutachten und nach der erfolgten Aufwertung steuerlich geltend gemacht werden kann).

Weitere aktuelle Thematiken im Steuerbereich

Im Folgenden werden einige aktuelle steuerliche Themen erläutert, welche nicht im Finanzgesetz 2017 enthalten sind:

Neuer Steuerkodex für die Steuereinbehalte auf die Provisionen von Handelsvertretern

Ab dem 1. Januar 2017 wurde der Steuerkodex 1038 abgeschafft, welcher bisher für die Einzahlung der Steuereinbehalte auf die Provisionen von Handelsvertretern verwendet wurde; nun ist auch für die vorher genannten Einzahlungen der Steuerkodex 1040 zu verwenden (Steuereinbehalte auf Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit und auf Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler und Freiberufler).

In Folge mussten bereits die Steuereinbehalte auf die Provisionen der Handelsvertreter, welche den Monat Dezember 2016 betreffen und welche innerhalb vom 16. Januar 2017 überwiesen werden müssen, mit dem neuen Steuerkodex 1040 einbezahlt werden.

Der „click day“ für die Steuerguthaben für die Sanierung und Digitalisierung von Hotelbetrieben

Wir möchten daran erinnern, dass der „click day“ für die Übermittlung des Ansuchens für das Steuerguthaben für die Sanierung von Hotels am 2. Februar 2017 festgelegt wurde, während der „click day“ für das Ansuchen des Steuerguthabens für die Digitalisierung der Beherbergungsstrukturen mit dem 22. Februar 2017 festgesetzt wurde. Werden die Voraussetzungen für die Beantragung dieser Steuerguthaben erfüllt, ist es notwendig das Ansuchen und die diesbezüglichen Dokumente fristgerecht vorzubereiten, welche sodann online übermittelt werden müssen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Steuerguthaben zu Gunsten von Beherbergungsstrukturen auch in Bezug auf die Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen zusteht, welche eine Erhöhung der gesamten Kubatur bewirken (im Dreijahreszeitraum 2014 – 2016 kann ein Steuerguthaben in Höhe von 30 Prozent der getätigten Ausgaben bis zu einem maximalen Steuerguthaben in Höhe von Euro 200.000,00 geltend gemacht werden, wobei das Steuerguthaben in drei jährlichen Raten mittels Verrechnung im Modell F24 verwendet werden kann).

Die Verjährungsfristen für die Steuerkontrollen

Wir möchten daran erinnern, dass im Jahr 2016 die Fristen für die Steuerkontrollen (die Verjährungsfristen) wie folgt für die Zukunft geändert wurden:

- Innerhalb vom 31. Dezember des fünften Jahres, welches auf das Jahr der Abgabe der Steuererklärung folgt (in der Vergangenheit war diese Verjährungsfrist mit dem 31. Dezember des vierten darauffolgenden Jahres festgesetzt);
- Innerhalb vom 31. Dezember des siebten Jahres, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Steuererklärung hätte abgegeben werden müssen im Falle einer unterlassenen Abgabe der Steuererklärung oder einer nichtigen Steuererklärung.

Für die Vergangenheit bleiben die „alten“ Verjährungsfristen für die Steuerkontrollen (für die Einkommenssteuern, die MwSt., die IRAP) gültig. Es folgt eine zusammenfassende Aufstellung (der Fristen für die Steuerkontrollen, welche ausschließlich für die Vergangenheit gültig sind), wobei die Fälligkeit der Fristen für die Steuerkontrollen zum 31. Dezember 2016, bei erfolgter Abgabe der Steuererklärung, angeführt sind:

Steuerjahr	Jahr der Abgabe der Steuererklärung	Ordentliche Frist für die Steuerkontrolle	Verlängerte Frist bei Vorliegen von Übertretungen mit strafrechtlicher Relevanz
2007	2008	31.12.2012	31.12.2016
2008	2009	31.12.2013	31.12.2017
2009	2010	31.12.2014	31.12.2018
2010	2011	31.12.2015	31.12.2019
2011	2012	31.12.2016	31.12.2020

Es folgt eine zusammenfassende Aufstellung (der Fristen für die Steuerkontrollen, welche ausschließlich für die Vergangenheit gültig sind), wobei die Fälligkeit der Fristen für die Steuerkontrollen zum 31. Dezember 2016, bei unterlassener Abgabe der Steuererklärung oder bei nichtiger Steuererklärung, angeführt sind:

Steuerjahr	Jahr der Abgabe der Steuererklärung	Ordentliche Frist für die Steuerkontrolle	Verlängerte Frist bei Vorliegen von Übertretungen mit strafrechtlicher Relevanz
2007	2008	31.12.2013	31.12.2018
2008	2009	31.12.2014	31.12.2019
2009	2010	31.12.2015	31.12.2020
2010	2011	31.12.2016	31.12.2021
2011	2012	31.12.2017	31.12.2022

Die telematische Meldung bei grenzüberschreitenden Übersendungen von Arbeitnehmern

Die Verpflichtung zu dieser telematischen Meldung besteht dann, wenn ein ausländisches Unternehmen Arbeitnehmer nach Italien auch mittels eines Werkvertrages oder eines Bezugsvertrages entsendet; seit dem 26. Dezember 2016 ist es verpflichtend vorgesehen diese Meldung im Vorhinein bei Übersendungen von Arbeitnehmern, gemäß den Bestimmungen laut dem Gesetzesvertretenden Dekret 136/2016, vorzunehmen. Die Meldung umfasst eine telematische Erklärung, welche über das Portal des Ministeriums für Arbeit abzufassen ist und mit welcher das ausländische Unternehmen, innerhalb von 24:00 Uhr des Tages vor Beginn der Übersendung, seine Absicht, Arbeitnehmer nach Italien zu entsenden, erklärt.

Die Meldung muss auch für Übersendungen übermittelt werden, welche nach dem 22. Juli 2016 stattgefunden haben und welche zum 26. Januar 2017 noch bestehen, wobei in diesem Fall die Erklärung innerhalb vom 26. Januar 2017 erfolgen muss.

Weitere Informationen zu dieser Meldung und das Modell für die telematische Übermittlung sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.lavoro.gov.it/stampa-e-media/Comunicati/Pagine/Distacco-Ue-maggiori-tutele-per-i-lavoratori-distaccati-nel-nostro-Paese.aspx>.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network